Taunus Sparkasse

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

 Stichtag
 29.09.2023

 Referenz
 30.09.2022

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur Risikobarwert inkl. § 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Barwert Währungsstress * 29.09.2023 | 30.09.2022 | 29.09.2023 | 30.09.2022 29.09.2023 30.09.2022 Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate 296,25 795,58 603,00 310,00 Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate 965.18 837.64 891.92 805.61 718.09 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% % Zinsderivate v. Passiva 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% 0.00% ährungsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% % Zinsderivate v. Aktiva 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% 0,00% Überdeckung in % 60,06% 170,21% 52,60% 168,56% 58,72% 167,89% 362,18 527,64 307,44 499,34 298,06 Überdeckung Gesetzliche Überdeckung * Vertragliche Überdeckung 11.69 12.00 0,00 0,00 0,00 Freiwillige Überdeckung 338.41 515.64 295.75 487 57 § 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Fälligkeits-Pfandbriefumlauf Deckungsmasse verschiebung *** Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und Fälligkeitsverschiebung 29.09.2023 30.09.2022 29.09.2023 30.09.2022 29.09.2023 30.09.2022 bis zu sechs Monate 0.00 80,00 43.47 46.88 0,00 0,00 mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten 65,12 0,00 0,00 0,00 mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren 20.00 0.00 77 49 20.84 0.00 80.00 65,00 59,49 36,90 0,00 0,00 0,00 85,00 15,00 0,00 75,00 mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren 65.00 124.66 113 25 85,00 15,00 95,94 65,00 110,09 mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren 70,00 0,00 106,87 101,32 15,00 25,00 65,00 65,00 mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren 310.00 95.00 315.72 305.42 235,00 58,00 62,26 § 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur 30.09.2022 29.09.2023 Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Versichleungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsschaft ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG. Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Plandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht berschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach blauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbrindlichkeiten erfüllen kann (positive zrfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG. Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erdillt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeltraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. er Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben. maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten da estimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraum serschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. ver Sachwaiter kann die Falligkeiten von Inigungs- und zinszanlungen, die nnerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dies Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine soliche /erschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b /łandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG löchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksich Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die unsprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PflandBG. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur inheltlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig renschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so z renschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, velche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig verdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe rgänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG. § 28 (1) Nr. 6 PfandBG 8 28 (1) Nr. 13 PfandBG 29.09.2023 30.09.2022 Liqui-Kennzahlen Kennzahlen 96,57% 97,00% Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf) 100.00% 100,00% 0.10 62,97 Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt 27 179 Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung) 67.34 73.44 67,24 10,47

* Sowohl die Ermittlung de	s Risikobarwerts als auch	des Währungsstresses	erfolgt statisch

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG

Fremdwährung

(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)

0,00

29.09.2023 30.09.2022 29.09.2023 30.09.2022

0,00

Zinsstress-Barwert

des Pfandbriefumlaufs

Währungsstress-

Wechselkurs

29.09.2023 30.09.2022

Nettobarwert in

Fremdwährung

29.09.2023 30.09.2022 29.09.2023 30.09.2022

Zinsstress-Barwert

der Deckungsmassen

Währungsstress

Nettobarwert in EUR

^{**} Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte (Angaben in Mio. Euro) Verteilung der Deckungswerte 29.09.2023 30.09.2022 Weitere Kennzahlen 29.09.2023 30.09.2022 § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten § 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) in Mio. EUR 0,00 0,00 bis zu 300 Tsd. € mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € 400,25 263,71 216.71 in Mio. EUR 0,00 0,00 220,78 13,44 mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. € mehr als 10 Mio. € 140,48 § 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning) in Jahren 6,28 6,23 § 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf 52,91% 53,98% nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) Ordentliche Deckung (nominal) in Mio. EUR 898,18 765,64 724,97 173,21 wohnwirtschaftlich gewerblich 636,90 128,74 Anteil am Gesamtumlauf in % 246,98% 148,95% nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG) unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten genutzte Gebäude häuser 288.38 101,43 0.00 29.09.2023 225.95 210.64 53.93 3.88 13.96 0.00 898.18 Bundesrepublik Deutschland 192,86 270,03 174,01 14,89 0,00 765,64 30.09.2022 4,07 0,00

210,64

174,01

53,93

38.55

3,88

4,07

13,96

14,89

101,43

71,24

0,00

0,00

0,00

0,00

898,18

765,64

29.09.2023

30.09.2022

Summe

225,95

192,86

288,38

270,03

	.02,00		,		.,	,,,,	,= .	5,55	,	
III) Zusammensetzung der weiteren Decku	ngswerte								(Angal	ben in Mio. Euro)
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderun § 19 (1) Nr.	2 PfandBG	§ 19 (1) Nr.	igen i.S.d. . 3 PfandBG	§ 19 (1) Nr.	gen i.S.d. 4 PfandBG				
	29.09.2023		29.09.2023	30.09.2022		30.09.2022				
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00				
						· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		_		
			§ 19 (1) Sat	igen i.S.d. itz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) ffandBG				
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG			
Belgien	29.09.2023	5,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,00			
Doigion	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00]		
Bundesrepublik Deutschland	29.09.2023	32,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32,00]		
Duriuesi epublik Deutschilariu	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00]		
Irland	29.09.2023	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00]		
Illanu	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00]		
Österreich	29.09.2023	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00]		
Osterreich	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1		
Summe	29.09.2023	67,00	0,00	0,00	0,00	0,00	67,00	1		
Sutilitie	30.09.2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00]		

IV) Übersicht über rückständige	Loiotupao	2					
iv) Obersicht über fückstähluige	Leisturigei	1				(A	ngabe
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG		29.09.2023	30.09.2022	1			
Anteil der rückständigen Deckungswerte		20.00.2020	00.00.2022				
gemäß Art. 178 Absatz 1		0,00%	0,00%				
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,0076	0,0076				
der Vereranding (20) 141: 070/2010			l .	1			
					1		
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG	Casamthatra	g der mind. 90		dieser Forderungen, weilige Rückstand			
		g der mind, 90 ligen Leistungen		6 % der Forderung			
Staat	rago racitotario	ngon zolotangon		eträgt			
	20.00.2022	20.00.000	20.00.2022	20.00.2022			
le .		30.09.2022		30.09.2022			
keine	0,00	0,00	0,00	0,00			
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	I		

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe) 29.09.2023 30.09.2022	\	/) ISIN-Liste der Inhaberpapiere	
29.09.2023 30.09.2022		§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inha	berpfandbriefe)
-		29.09.2023	30.09.2022
		-	-